

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Massenbachhausen (HRB M7)

Landkreis Heilbronn

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 18.10.2021

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Massenbachhausen (HRB M7) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.12.2021 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 26.09.2019 enden mit Ablauf des 30.11.2021.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4108) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 28.07.2021 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG keine Widersprüche eingelegt wurden

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

Drotleff
Amtsleiter



D.S.

